



HEINRICH TIMMEREVERS
BISCHOF VON DRESDEN-MEISSEN

Dresden, 6. Mai 2020

**Dienstanweisung zum Infektionsschutz für öffentliche Gottesdienste
im Bistum Dresden-Meißen
(gültig ab dem Vorabend des 5. Sonntags der Osterzeit , 10. Mai 2020 bis auf weiteres)**

Liebe Schwestern und Brüder, lube sotry a lubi bratřa,
liebe Herren Pfarrer, liebe Herren Kapläne, liebe Herren Diakone, liebe Mitbrüder,
liebe Seelsorgerinnen und Seelsorger,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

in kleinen Schritten kehrt unsere Gesellschaft zum Alltag zurück, der eine neue Verhältnisbestimmung von Nähe und Distanz erhält. Ich bin dankbar, dass wir ab sofort Menschen mit weniger Beschränkungen begleiten können und Gottesdienste in größerer Gemeinde feiern können. Künftig werden die **Glocken** unserer Kirchen wieder läuten, weil sie zum Gebet ins Gotteshaus einladen. Das tägliche Läuten um 19.30 Uhr stellen wir ein.

Öffentliche Gottesdienste sind unter Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen und Hygieneregeln möglich. Die Sonntagspflicht bleibt trotz dieser neuen Möglichkeiten bis auf weiteres ausgesetzt. Insbesondere Personen, die zu Risikogruppen gehören, sollen weder vom Gottesdienst ausgeschlossen werden noch Gewissenskonflikte haben, wenn sie aufgrund ihrer Gefährdung den Gottesdienst zu Hause mitfeiern.

Für den thüringischen Teil des Bistums gilt derzeit die Begrenzung auf maximal 30 Personen im Kirchenraum (auf Antrag erteilen die Behörden Ausnahmegenehmigungen; das Verfahren wird zeitnah bekannt gegeben) und 50 Personen im Freien. In Sachsen begrenzen derzeit allein der Mindestabstand und der Kirchenraum die **Teilnehmerzahl**. Wir empfehlen, sich bei **Gottesdiensten unter freiem Himmel** an den gesetzlichen Versammlungen im Freien von derzeit maximal 50 Personen und der zeitlichen Begrenzung auf 60 Minuten zu orientieren. Von **Großgottesdiensten, Wallfahrten und Prozessionen** zu Fronleichnam im Freien ist derzeit abzusehen.

Die derzeit geltenden Begrenzungen können insbesondere am Sonntag zu einer **Einschränkung der Teilnehmerzahl** führen. Hierfür empfiehlt die Bistumsleitung das kostenfreie datenschutzkonforme **Online-Tool [eveno.com](https://www.eveno.com)**, zu dem Sie in der Anlage weitere Informationen finden.

Ein für die Feier des öffentlichen Gottesdienstes notwendiges **Infektionsschutzkonzept** hat das Bistum in der beiliegenden Handreichung gebündelt. Es enthält sowohl die bestehenden als auch die neu hinzukommenden Maßnahmen, wie den weitestgehenden Verzicht auf Gemeindegesang, die Empfehlung zum Tragen einer Nase-Mund-Bedeckung und die Möglichkeit zur Händedesinfektion im Ein- und Ausgangsbereich. Es sind hohe und zum Teil ungewohnte Auflagen, die jedoch die Feier des Gottesdienstes wieder möglich machen. Es ist davon auszugehen, dass uns Infektionsschutzmaßnahmen über einen langen Zeitraum begleiten werden.

Das beigelegte Infektionsschutzkonzept für öffentliche Gottesdienste vom 06.05.2020 ist verbindlich vor Ort anzuwenden, d.h. die Maßnahmen sind vor Ort zu planen und umzusetzen. Dies sollte nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Verantwortung dafür trägt der Pfarrer bzw. der Rector ecclesiae.

Bitte weisen Sie die **Gläubigen** neben den Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unbedingt darauf hin, dass das Kontaktverbot insbesondere vor und nach dem Gottesdienst weiterhin besteht. Hier bedarf es einer sehr hohen Sensibilisierung vor Ort.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass über den Gottesdienst im engen Sinne hinausgehende **kirchliche Veranstaltungen, die Treffen von Gruppen und Kreisen weiterhin unterbleiben müssen**. Ausgenommen sind Sitzungen pfarrlicher Räte und zur Vorbereitung von Gottesdiensten, für die jedoch weiterhin alternative Formen nach Möglichkeit vorzuziehen sind.¹ Vor physischen Zusammenkünften sind in jedem Fall konkrete **Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in einem Schutzkonzept** für Veranstaltungen der Pfarrei festzuschreiben. Dieses Infektionsschutzkonzept sollte auf Maßnahmen setzen, die sich an die Regelungen bei öffentlichen Gottesdiensten anlehnen, und die Pfarrei auf die Wiederaufnahme des weiteren gemeindlichen Lebens vorbereiten. Die Pastoralabteilung erarbeitet derzeit eine Hilfestellung dazu, die Ihnen zeitnah zugesendet wird.

In den kommenden Wochen werden zahlreiche Pfarreien zumindest rechtlich neugegründet. Auch mit den Lockerungen werden eine feierliche Eucharistiefeier in großer Gemeinschaft und eine anschließende Feier, wie es bisher üblich war, nicht möglich sein. Da jedoch bereits mehrere Initiativen zu diesem Thema gekommen sind, möchte ich folgende **Variationen zu den Pfarreineugründungen** anbieten:

¹ Die Zusammenkunft pfarrlicher Räte ist legitimiert durch § 3 Abs. 2 Nr. 1 der VO (Veranstaltungen anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen) sowie Nr. 2 (Zusammenkünfte zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten).

- Variante 1: Es bleibt bei der Gesamtverschiebung (von der rechtlichen Neugründung abgesehen) auf einen späteren Termin.
- Variante 2: Am Tag der rechtlichen Pfarreineugründung überreicht der Generalvikar die Kirchenbücher und das Pfarrsiegel im Gottesdienst. Der Festgottesdienst mit dem Bischof wird zu einem späteren Termin gefeiert.
- Variante 3: Die Pfarreineugründung wird mit dem Bischof zum ursprünglich geplanten Termin in dem dann möglichen Rahmen vollzogen. Das gilt auch bei einer erneuten Einschränkung des öffentlichen Lebens.

Gerne können Sie für die weitere Planung mit meinem Büro Kontakt aufnehmen.

Die Vorbereitung und Durchführung der **Erstkommunion** liegt nach wie vor in der Verantwortung der Pfarreien, die sie unter den gegenwärtigen Maßgaben zu Ende führen sollten. Bezüglich der **Firmungen** bleibt es vorerst bei den getroffenen Regelungen.

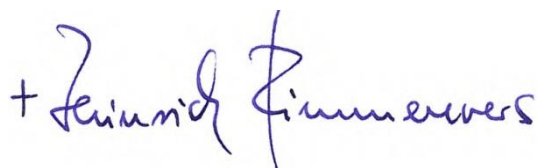
Zur diesjährigen **Religiösen Kinderwoche (RKW) und Kinderwallfahrt** sind zahlreiche Fragen eingegangen, auf die die Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung mit einer eigenen Handreichung in der Anlage antwortet.

Für die Zeit bis zum Sommer waren auch die **regionalen Foren zum Synodalen Weg** geplant. Dazu finden Sie ebenfalls ein separates Schreiben in der Anlage.

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen werden uns noch über Monate beschäftigen. Als Christen tragen wir auch aus dem Glauben heraus weiterhin eine hohe Verantwortung für den Schutz des Lebens. Alle Auflagen sind von dem Anliegen getragen, dieser Pflicht nachzukommen. Schließlich verkünden und feiern wir mit unserem Glauben einen Gott des Lebens, der seinen Sohn von den Toten auferweckt hat und uns Anteil am Leben in der Ewigkeit schenkt (Apg 3,15).

Ich wünsche Ihnen weiterhin eine gesegnete Osterzeit und danke Ihnen sehr für das hohe Maß an Verständnis und Engagement in diesen Tagen!

Ihr



Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen